

Klienteninformation Nr. 1

Slowakei September 2015

Genehmigung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses für 2014

Hiermit möchten wir Sie auf die mit der Genehmigung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 verbundenen Pflichte aufmerksam machen.

Genehmigung des Jahresabschlusses

Im Vergleich mit der offenen Handels,- und Kommanditgesellschaft, im Falle deren keine Frist für die Vorlegung des Jahresabschlusses bestimmt wird, der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Ablauf der Buchungsperiode (Bilanzstichtag) den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses ist aber gesetzlich nicht geregelt.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Die Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses wird durch seine Vorlegung dem Steuerverwalter in der vorgeschriebenen Frist für die Einreichung der Steuererklärung erfüllt.



Ist der Jahresabschluss innerhalb der Frist für dessen Einreichung durch die Gesellschafterversammlung überdies **genehmigt** worden, ist der bereits genehmigte Jahresabschluss der Finanzbehörde zu übermitteln.

Ist der Jahresabschluss innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung **nicht genehmigt** worden, ist der nicht genehmigte Jahresabschluss der Finanzbehörde zu übermitteln.



BRATISLAVA ■ PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ WIEN ■ HORN



Mitteilung über Genehmigung des Jahresabschlusses

Nachfolgend nach der Genehmigung des Jahresabschlusses wird dieser nachträglich genehmigte Jahresabschluss dem Finanzamt nicht übermittelt, sondern nur die Mitteilung über das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses, und zwar spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen ab

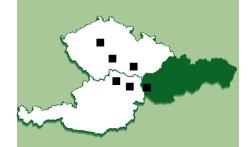
der Genehmigung.

Sollten Sie die Unterstützung bei der Vorbereitung der Unterlagen betreffend die Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. bei der Vorbereitung der Mitteilung über die Genehmigung des Jahresabschlusses benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit Jahren werden neben Wirtschaftsprüfung und Steuer-Leistungen in beratung den Personalverrechnung, Bereichen Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



<u>Mag. Georg Stöger</u> Internationales Steuerrecht

> Ing. Roman Kontelík Buchhaltung

Mgr. Ing. Ľuboš Čandik Steuerberatung

> **Kanzlei Bratislava** Fraňa Kráľa 35 511 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660 bratislava@auditor.eu







Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.